

# Schülerbeurteilung: NRW, BK, Anlage C

**Beitrag von „plattyplus“ vom 24. Januar 2025 08:09**

## Zitat von Seph

Den Ansatz, für unentschuldigte Fehlstunden 6 zu erteilen, halte ich für rechtswidrig.

Dazu:

## Zitat von Schulgesetz NRW; §48, Abs. 2

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. **Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen.** Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Und weiter:

## Zitat von Schulgesetz NRW; §48, Abs. 5

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Ich sehe da irgendwie keinen Entscheidungsspielraum. Unentschuldigte Fehlzeiten sind mit der Note 6 im SL-Bereich zu werten und da ich keine schriftlichen Leistungen habe, fußt dann die Zeugnisnote ausschließlich auf der SL-Note.